

Leistungspartner Bildung von Holzbau Schweiz

Reglement

Art. 1: Leistungspartnerschaft

Leistungspartner von Holzbau Schweiz sind Ausbildner (Fachlehrer, Kursleiter EFK), Schulvertreter und Prüfungsobmänner (als Vertreter der Experten) aller Stufen im Holzbau.

Art. 2: Rechtsgrundlage

Grundlage bilden die Statuten von Holzbau Schweiz, Artikel 6:

«Mitglieder mit besonderem Status (Gaststatus) wie Holzbaulehrer, Sponsoren, Experten usw. können Personen und Firmen sein, welche Interesse an den Zielsetzungen des Verbandes haben. Sie werden zu Generalversammlungen eingeladen und erhalten allgemeine Brancheninformationen. Sie haben keine weiteren Mitgliedschaftsrechte und bezahlen einen speziellen Mitgliederbeitrag.»

Art. 3: Zielsetzung

Die Gruppe Leistungspartner Bildung geht Berufsbildungsthemen an, die den Holzbau betreffen und erarbeitet für die Branche gemeinsam Lösungen.

Art. 4: Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt mit einem Antragsformular, die Aufnahme durch Beschluss des Vorstandes von LP-Bildung. Die Mitgliedschaft ist auf den Zentralverband beschränkt. Die allgemeinen Statuten gelten sinngemäss, insbesondere auch für die Beendigung der Mitgliedschaft gemäss Art. 8.

Art. 5: Rechte und Pflichten der Leistungspartner

Die Mitglieder sind bereit, die Holzbaubranche im Bildungsbereich unterstützend zu fördern und bei Projekten, schweizerischen Reglementen, Modellen und Lehrmitteln aktiv mitzuwirken. Die Gruppe hat einen Sitz mit Mitspracherecht in der Delegiertenversammlung von Holzbau Schweiz. Leistungspartner bezahlen einen jährlichen Beitrag von CHF 180.- (inkl. MwSt.). Von der Beitragspflicht ausgenommen sind jene, die bereits Mitglied bei Holzbau Schweiz sind.

Art. 6: Dienstleistungen von Holzbau Schweiz

Holzbau Schweiz gewährt seinen Leistungspartnern kollektive und individuelle Dienstleistungen, die ihnen in der täglichen Arbeit Nutzen bringen. Exklusive Partnertagungen zum Bereich Bildung und der «Impulstag Holz», die Generalversammlung von Holzbau Schweiz, ermöglichen den Informations- und Gedankenaustausch. Die Publikation «Wir Holzbauer» orientiert über Insider-Informationen für Mitglieder.

Art. 7: Verwendung der Mitgliederbeiträge

Holzbau Schweiz verpflichtet sich, die Mitgliederbeiträge im Sinne der Zielsetzungen der Gruppe Leistungspartner Bildung einzusetzen.

Art. 8: Organisation der Gruppe

Die Gruppe tritt mindestens einmal jährlich zu einer Jahressitzung zusammen. Sie wird von einem Vorstand von sechs Mitgliedern geleitet. Der Bereichsleiter Bildung führt den Vorsitz. Der Zentralsitz führt das Sekretariat.

Dieses Reglement wurde im Grundsatz am 8. Juni 2001 in Biel in Kraft gesetzt, redaktionell überarbeitet und von der Zentraleitung Holzbau Schweiz am 7.2.2006 genehmigt.